

gericht als obere Nachlassbehörde für das Nachlassverfahren über Banken und Sparkassen eingesetzt ist, wogegen eine obere kantonale Nachlassbehörde nicht bestehen darf. Dementsprechend rechtfertigen es die Verhältnisse nicht, dass der Entscheid einer oberen kantonalen Nachlassbehörde, an die der Entscheid der gewöhnlichen dezentralisierten Nachlassbehörde über den Nachlassvertrag einer Bank noch vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes weitergezogen worden war, nachher an das Bundesgericht als Nachlassbehörde dritter Instanz weitergezogen werde. Das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht im Nachlassverfahren über Banken hat nur im Zusammenhang mit der Unterdrückung des kantonalen Instanzenzuges eingeführt werden wollen und ist daher nicht mehr zulässig, nachdem der kantonale Instanzenzug schon vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes erschöpft worden war.

Nicht zur Entscheidung steht, ob nach Art. 47 der vom Bundesgericht am 11. April 1935 erlassenen Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen deren Bestimmungen auf das gemäss dem von der Bank für Graubünden abgeschlossenen Nachlassvertrag zu eröffnende Liquidationsverfahren anwendbar seien.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Auf die Rekurse wird nicht eingetreten.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

20. Entscheid vom 29. März 1935 i. S. Della Santa.

Gleich wie bei der Pfändung und der Pfandverwertung (Art. 9 Abs. 2 und 99 Abs. 2 VZG) kann auch im Nachlassverfahren binnen der Beschwerdefrist (die hier von der Auflage der Akten an läuft; Art. 300 SchKG) bei der Aufsichtsbehörde eine Neuschätzung durch Sachverständige verlangt werden. Zu einem solchen Begehren ist auch der Schuldner legitimiert. Es kann auch für bewegliche Sachen gestellt werden, namentlich im Hinblick auf Pfandbelastungen, und bedarf keiner näheren Begründung. Der Kostenvorschuss ist von der Aufsichtsbehörde unter kurzer Fristansetzung zu bestimmen.

Dans la *procédure de concordat*, comme dans la *poursuite par voie de saisie ou la poursuite en réalisation de gage* (art. 9 al. 2 et 99 al. 2 ORL), l'autorité de surveillance peut être requise d'ordonner une *nouvelle estimation par des experts*; cette requête doit être formulée dans le délai de plainte (qui court dès le dépôt des pièces; art. 300 LP). *Le débiteur a notamment qualité* pour requérir ce procédé. Il peut le demander *même à propos de biens mobiliers*, notamment de créances hypothécaires, et n'a pas besoin de motiver sa requête. *L'autorité de surveillance* fixera le montant des frais dont le débiteur devra faire l'avance et lui impartira un bref délai à ces fins.

Nella procedura di *concordato* come in quella in via di *pignoramento e di realizzazione di pegno* (art. 9 cap. 2 e 99 cap. 2 RRF), l'autorità di vigilanza può essere richiesta di ordinare una

nuova stima mediante periti: questa richiesta dev'essere fatta entro il termine di reclamo (che in questo caso decorre dal deposito degli atti, art. 300 LEF). *La veste ad inoltrare siffatta domanda spetta anche al debitore.* Può farla anche per i *beni mobili*, in specie, i crediti ipotecari e non occorre che la motivi. *L'autorità di vigilanza* fissa l'importo delle spese da *anticiparsi* dal debitore e gli assegna a quest'uopo un breve termine.

Der Baumeister Romeo Della Santa in Wallisellen, der den Abschluss eines Nachlassvertrages (Prozentvergleiches) anstrebt, hat binnen Frist gegen den vom Sachwalter aufgestellten und mit den übrigen Akten aufgelegten Vermögensstatus Beschwerde geführt mit den Anträgen, bei den Liegenschaften seien anstatt der vom Sachwalter berücksichtigten « Verkehrswerte » die festgestellten « Konkurswerte » einzusetzen, eventuell sei (wie in der Beschwerdebegründung weiter beantragt wird) der massgebende Wert durch Expertise zu ermitteln, ferner seien die Schuldbriefe No. 27, 28, 31, 32, 35, 37-47 und 59 des Inventars einer neuen Schätzung, ebenfalls im Sinne der Herabsetzung, zu unterziehen, und der Status sei entsprechend den beantragten Neuschätzungen zu berichtigen. Von den kantonalen Beschwerdeinstanzen abgewiesen, zieht er die Sache im Sinne der Beschwerdebegehren an das Bundesgericht weiter. Hinsichtlich des Inventargegenstandes No. 59 ist die Beschwerde zurückgezogen worden.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Der Antrag, für die Liegenschaften die vom Sachwalter angenommenen « Konkurswerte » einzusetzen, beruht nicht etwa auf der rechtsirrtümlichen Auffassung, es sei im Nachlassverfahren auf die bei einer konkursamtlichen Verwertung zu erzielenden Werte abzustellen. Vielmehr erachtet der Beschwerdeführer die vom Sachwalter ermittelten Schätzungswerte als übersetzt, dergestalt, dass die als « Konkurswerte » bezeichneten Zahlen in Wirklichkeit die bei sachgemässer Liquidation zur Erfüllung des Nach-

lassvertrages zu erzielenden Werte darstellen, während im Konkursfalle bedeutend weniger heraussehen würde. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat diese Beanstandung nicht im einzelnen nachprüfen lassen, weil es der Beschwerdeführer an einer genauen Begründung seiner Bemängelungen fehlen lasse. Allein dem Schuldner ist im Nachlassverfahren ein formeller Anspruch zuzuerkennen, binnen der Beschwerdefrist bei der Aufsichtsbehörde eine neue Schätzung durch Sachverständige zu verlangen, ohne diesen Antrag näher begründen zu müssen. Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken gibt einen solchen Anspruch bei Vorschussleistung jedem Beteiligten im Falle einer Pfändung, und das gleiche gilt nach Art. 99 Abs. 2 VZG im Pfandverwertungsverfahren. « Beteiligt » ist natürlich auch der Schuldner, der in der letztgenannten Vorschrift ausdrücklich unter den Antragsberechtigten erwähnt wird. An einer richtigen Schätzung ist er aber im Nachlassverfahren nicht weniger interessiert als bei einer Pfändung oder Pfandverwertung, und auch im übrigen kommt der Schätzung im Nachlassverfahren ebensoviel Bedeutung zu, zumal bei verpfändeten Vermögensstücken, wo sich im Bestätigungsverfahren die Berücksichtigung allfälliger ungedeckter Pfandforderungen nach dieser Schätzung zu bestimmen hat (Art. 305 Abs. 2 SchKG). Auf die Anfechtung der dem Sachwalter nach Art. 299 SchKG obliegenden Schätzung — die Frist läuft von der Auflage der Akten nach Art. 300 an — sind daher jene Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie denn der darin enthaltene Grundsatz nun auch in Art. 4 Abs. 2 der (am 11. April 1935 erlassenen) Verordnung des Bundesgerichtes betreffend den Nachlassvertrag von Banken und Sparkassen zur Geltung kommt.

Dass der Rekurrent nicht zugleich mit der Einreichung der Beschwerde einen Kostenvorschuss eingesandt oder angeboten hat, kann ihm nicht entgegengehalten werden. Den Vorschuss hat die Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Art. 9 VZG ist daher nicht in dem Sinne auszulegen, dass

der Antragsteller binnen der Beschwerdefrist auch gleich einen (vorläufig nach seinem Gutdünken bemessenen) Vorschuss zu leisten oder anzubieten habe. Die kantonale Instanz wird also den vorzuschliessenden Betrag zu bestimmen und dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Leistung anzusetzen haben, und bei rechtzeitigem Eingang des Betrages wird die Neuschätzung durch Sachverständige anzuordnen sein. Auf die Möglichkeit, die Liegenschaften binnen angemessener Frist zu veräussern, wird dabei (entgegen der vom Sachwalter bekundeten Auffassung, S. 4 der Beschwerdeantwort) Bedacht zu nehmen sein, soweit die Nachlassdividende durch Veräusserung von Liegenschaften aufzubringen sein wird (BGE 49 III 110); denn massgebend ist derjenige Verkehrswert, der für die richtige Durchführung des Nachlassvertrages ausgenutzt werden kann.

Für Fahrnisse, namentlich im Hinblick auf Pfandbelastungen, ist die Schätzung im Nachlassverfahren ebenso wichtig wie für Liegenschaften. Daher ist die angebehrte Neuschätzung in gleicher Weise auch für die Schuldbriefe anzuordnen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne der Erwägungen zur Anordnung einer Neuschätzung angewiesen wird.

21. Entscheid vom 13. April 1935
i. S. Volksbank in Schüpfheim.

Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte und der Betreibungsbehörden.

Erklärungen über einen Rückzug des Rechtsvorschlages, die im Rechtsöffnungsverfahren abgegeben werden, sind vom Rechtsöffnungsrichter auf ihre Bedeutung

und Wirksamkeit zu prüfen. Das Betreibungsamt ist an das Ergebnis dieser Würdigung und den Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens gebunden.

Le juge de la mainlevée doit apprécier le sens et la portée des déclarations faites dans l'instance de mainlevée au sujet du retrait de l'opposition formée contre le commandement de payer. L'office des poursuites est lié par cette appréciation comme aussi par l'issue de la procédure de mainlevée.

Il giudice della levata dell'opposizione deve apprezzare il senso e la portata della dichiarazioni fatta nell'istanza di levata in merito al ritiro dell'opposizione. L'ufficio dell'esecuzione è vincolato a quest'apprezzamento e anche all'esito del procedimento di levata.

Die mit ihrem Begehren um provisorische Rechtsöffnung vom erstinstanzlichen Richter geschützte, von der Rekursinstanz dagegen abgewiesene Gläubigerin verlangt die Fortsetzung der Betreibung, weil der Rechtsvorschlag im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren wirksam zurückgezogen worden sei. Nach Abweisung durch das Betreibungsamt hat sie den Beschwerdeweg beschritten, jedoch bei beiden kantonalen Instanzen ohne Erfolg, indem diese Instanzen in Übereinstimmung mit den Rechtsöffnungsinstanzen (mit denen sie in Personalunion stehen) das Vorliegen einer rechtsverbindlichen Rückzugserklärung verneinen. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde richtet sich der vorliegende Rekurs an das Bundesgericht, mit dem die Beschwerdeführerin neuerdings beantragt, das Betreibungsamt sei zu verhalten, ihrem Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :

Die Rekurrentin hält der kantonalen Aufsichtsbehörde eine unrichtige Beurteilung gewisser im Rechtsöffnungsverfahren von der Schuldnerschaft abgegebener Erklärungen vor, die sie als Rückzug des Rechtsvorschlages gewürdigt und berücksichtigt wissen will. Allein, nachdem im Rechtsöffnungsverfahren selbst ein solcher Rück-